



Verfügung

Steuerbefreiung

(Staatssteuer, allgemeine Gemeindesteuern, direkte Bundessteuer)

I. Unter dem Namen **ENKAINA-E-RETOTO** besteht aufgrund der Statuten vom 01. Juli 2005, geändert am 17. August 2011, ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

II. Gemäss § 61 lit. g StG und Art. 56 lit. g DBG sind juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der Steuerpflicht befreit.

III. Der Verein widmet sich in uneigennütziger Weise der ideellen und finanziellen Unterstützung von Selbsthilfe-Projekten im Massailand, namentlich in der Dorfgemeinschaft Loiborsoit "A" (Distrikt Simanjiro, Tansania) und den umliegenden Dorfgemeinschaften in den Distrikten Simanjiro und Kiteto, welche der nachhaltigen Bekämpfung von Hunger und Armut unter der Bevölkerung dienen und den wichtigen Erhalt der Ökosysteme mit einbeziehen.

Da weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke verfolgt werden und eine Zweckentfremdung der Vereinsmittel auch nach Auflösung des Vereins ausgeschlossen ist, rechtfertigt es sich, den Verein gestützt auf § 61 lit. g StG und Art. 56 lit. g DBG mit Wirkung ab Steuerjahr 2013 von der Steuerpflicht zu befreien.

IV. Die Steuerbefreiung stützt sich auf die vorliegenden Statuten. Eine allfällige Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins wäre dem kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, mitzuteilen. Dieses ist berechtigt, jeweils in Jahresbericht und Jahresrechnung Einsicht zu nehmen und weitere Aufschlüsse zu verlangen.

Das kantonale Steueramt verfügt:

1. Der Verein **ENKAINA-E-RETOTO**, mit Sitz in Zürich, wird wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken mit Wirkung ab Steuerjahr 2013 von der Staatssteuer und den allgemeinen Gemeindesteuern sowie von der direkten Bundessteuer befreit.
2. Eine allfällige Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins ist dem kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, mitzuteilen. Auf dessen Verlangen sind diesem Amt Jahresbericht und Jahresrechnung einzureichen und weitere Aufschlüsse zu erteilen.

3. Gegen diese Verfügung kann **innert dreissig Tagen** nach Zustellung beim kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, Bändliweg 21, Postach, 8090 Zürich, schriftlich Einsprache erhoben werden,

- **betreffend Staats- und Gemeindesteuern:** durch den Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin und die Gemeinde,
- **betreffend die direkte Bundessteuer:** durch den Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin und das kantonale Steueramt, Dienstabteilung Bundessteuer.

4. Mitteilung an:

- a) den Verein ENKAINA-E-RETOTO, helfende Hände, c/o Herrn Klaus Armbruster, Hohlstrasse 421, 8048 Zürich, zuhanden des Vereins,
- b) das Steueramt der Stadt Zürich,
- c) das kantonale Steueramt, DABS.

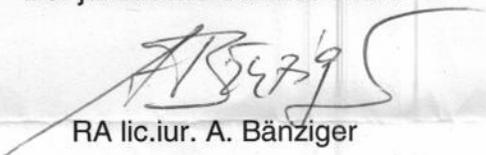
Zürich, den
BAN/sts

15. Aug. 2013

Kantonales Steueramt Zürich
Dienstabteilung Recht
Der juristische Sekretär mbA:

15. Aug. 2013

Versandt am:


RA lic.iur. A. Bänziger